

# Haushaltssatzung

## der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2013 / 2014

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2013 2014

1. im **Ergebnishaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

ordentlichen Erträge auf	28.693.700 EUR	28.328.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	29.859.500 EUR	31.034.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	479.200 EUR	472.400 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	353.600 EUR	196.700 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

Einzahlungen auf	30.128.400 EUR	29.615.500 EUR
Auszahlungen auf	32.577.000 EUR	34.052.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2013	2014
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.040.500 EUR	24.586.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.573.400 EUR	26.828.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.087.900 EUR	5.029.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.065.900 EUR	6.289.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	937.700 EUR	934.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 2.114.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2013 / 2014 umzusetzen.

**§ 7**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den jeweiligen Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2013	2014
	10.000.000 EUR	12.000.000 EUR

festgesetzt.

Guben, den 06.05.2014

  
Fred Mahro  
Allgem. Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters

